

Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen
nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung – PrüfVO)

Begründung

I. Allgemeines

Im Zuge des Außerkrafttretens von Verordnungen gemäß § 62 Abs. 1 und 3 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ist die Prüfverordnung am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten. Der Neuerlass gibt Gelegenheit, die Verordnung auf den aktuellen Stand zu bringen und der am 1. Mai 2009 in Kraft getretenen Landesbauordnung (LBO) anzupassen.

II. Zu den wesentlichen Änderungen

Zu § 1

Die Nummern 1, 2, 4 und 6 entsprechen – redaktionell an die aktuellen Rechtsvorschriften angepasst – den bisherigen.

Der Verweis in Nummer 5 wird hinsichtlich des Begriffs „Hochhäuser“ an die Landesbauordnung angepasst.

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird um die Nummern 8 und 9 erweitert.

Nummer 8 nimmt stationäre Einrichtungen im Sinne des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes, d. h. Einrichtungen für ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige, in den Anwendungsbereich der Prüfverordnung auf.

Nummer 9 erfasst weitere Sonderbauten, soweit die zuständige Bauaufsichtsbehörde für diese Prüfungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 23 LBO (Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen einschließlich Bescheinigungen) angeordnet hat.

Zu § 2

Die Prüfungen nach § 2 sind entsprechend der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO) von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen vorzunehmen.

Der prüfpflichtige Anlagentyp „Druckbelüftungsanlagen“, der in der Musterverordnung vorgesehen ist, wird in die Prüfverordnung übernommen, dadurch ist es erforderlich zeitgleich die PPVO zu ändern, um in einer Übergangsregelung die Prüfsachverständigen, die für die Prüfung von „Rauchabzugsanlagen, sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen“ anerkannt sind, auch für die Prüfung von Druckbelüftungsanlagen anzuerkennen. Die Prüfverordnung wird deshalb gemeinsam mit der Neuverkündung der PPVO in einer Artikelverordnung entsprechend geändert.

Verantwortliche Personen, u. a. für die Veranlassung der Prüfungen nach Absatz 1, sind entweder die Betreiberinnen oder Betreiber oder die Bauherrinnen oder Bauherren. Die Absätze 2 bis 4 werden zur Klarstellung entsprechend ergänzt.

Zu § 3

Die Regelung für die bestehenden Anlagen wird von der Vorgängerverordnung unverändert übernommen, da auch nach Jahren des Bestehens der Prüfpflicht bestehende prüfpflichtige Anlagen entdeckt werden, die bisher noch nie geprüft wurden.

Zu § 4

Die Regelung des § 4 bleibt inhaltlich unverändert und wird der Paragraphenfolge der Landesbauordnung angepasst.